



# Merkblatt - Oldtimerkennzeichen „H“

Für ein Fahrzeug, das mindestens vor **30 Jahren** erstmals in den Verkehr gekommen ist, kann ein Oldtimerkennzeichen „H“ beantragt werden („H“ steht für **historisches** Fahrzeug). Die Zuteilung richtet sich nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hierzu muss der Zulassungsbehörde ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers oder Prüflingenieurs gemäß § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgelegt werden.

Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen, es sei denn, dass mit einer Begutachtung gleichzeitig ein Gutachten nach § 21 StVZO erstellt wurde.

Die Zuteilung eines „H“ Kennzeichens ist nur bei Vorlage dieser Unterlagen möglich.

Hinter der Erkennungsnummer wird ein „H“ eingeprägt - Beispiel: **FDS – T 234 H** oder **HOR – T 234 H**.

Es ist nicht zulässig für dasselbe Fahrzeug gleichzeitig ein Oldtimerkennzeichen „H“ und ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zuzuteilen oder auszugeben.

Ein Verkauf des Fahrzeuges ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

Das Fahrzeug unterliegt der HU- (Hauptuntersuchung) Pflicht.

Fahrzeuge mit einem Oldtimerkennzeichen benötigen nach § 2 Abs. 3 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV) weder einer Feinstaubplakette noch einer Ausnahmegenehmigung, um in eine Umweltzone einzufahren.

Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt pauschal für ein Kraftrad 46,02 € und für alle anderen Fahrzeuge 191,73 € im Jahr.

Das Oldtimerkennzeichen kostet nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr **30,60 €** zuzüglich der Kosten für weitere Verwaltungsmaßnahmen und der Kennzeichenschilder.

**Für ein Oldtimerkennzeichen „H“ können nur max. 4-stellige Kombinationen, wie FDS-A 123 oder FDS-AA 12 oder HOR-A 123 oder HOR-AA 12 verwendet werden.**